

# Alternativentwurf der SPD Fraktion zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in der Stadt Werder (Havel) vom....  
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom .....

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) wird vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom.....für das Gebiet der Stadt (Werder) folgende Verordnung erlassen:

## Gliederung

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Begriffsbestimmungen
  - § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
  - § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
  - § 5 Gefahrenabwehr
  - § 6 Tierhaltung
  - § 7 Verunreinigungsverbot
  - § 8 Abfallentsorgung
  - § 9 Hausnummern
- II. Besondere Bestimmungen zum Baublütenfest
  - § 10 Festbereich
  - § 11 Glasflaschenverbot
- III. Bußgeld- und Schlussbestimmungen
  - § 12 Ausnahmen
  - § 13 Ordnungswidrigkeiten
  - § 14 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Werder (Havel) soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist oder höherrangiges Recht entgegensteht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentliche Widmung.  
Dazu gehören insb. Straßen, Wege, Geh- und Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze und Parkhäuser, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken,

Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen.  
Dazu gehören insb.
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern
  2. Ruhebänke, Toiletten, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.

### § 3

#### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf den in § 2 bezeichneten Flächen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder fortwährend belästigt werden.  
Als fortwährende Belästigung gelten insbesondere

• aggressives Betteln (unmittelbare Einwirkung auf Passanten durch “in den Weg stellen” oder anfassen.)  
• unangemessener Alkoholkonsum (Trinkgelage, Trunkenheit)  
• Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).

- (2) Die Benutzung der in § 2 genannten Flächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 StVO (Allgemeine Verhaltenspflicht im Straßenverkehr) bleiben von diesen Regelungen unberührt.

### § 4

#### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es sind insbesondere untersagt, auf und in den in § 2 genannten Flächen und Anlagen
1. unbefugt Pflanzen und Sträucher aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern;
  2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
  3. unerlaubt Gegenstände wie z.B. Altkleider- und Schuhcontainer abzustellen oder Materialien zu sammeln/zu lagern;
  4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit der in Abs. 2 genannten Flächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern

sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

5. Hydranten, Straßerinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
6. öffentlich zugängliche vereiste Gewässer zu betreten, solange keine Freigabe durch die Verwaltung erfolgt ist;
7. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen.

## § 5 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist diese nicht möglich, so sind sie unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Verkehrsflächen ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen hin gelegene Gefahrenquellen insb. Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte sind verkehrssicher zu verschließen.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen gefährden noch behindern können. Dies gilt insb. für die Anbringung von Nägeln oder anderen scharfkantigen oder spitzen Gegenständen. Stacheldraht zur Einfriedung von Grundstücken an Verkehrsflächen und Anlagen sind generell verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke außerhalb geschlossener Ortschaften.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen müssen, solange sie abfärben, durch einen deutlich erkennbaren Hinweis kenntlich gemacht werden.
- (5) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insb. Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, und dadurch geeignet sind Anlagen der Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder sowie Ver- und Entsorgung zu verdecken oder den Straßenverkehr in sonstiger Weise zu behindern, zu gefährden oder zu beeinträchtigen, sind unverzüglich zu entfernen.  
Der Verkehrsweg ist über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freizuhalten.  
Anpflanzungen an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder niedrig zu halten, so dass durch sie die Sicht im Straßenverkehr nicht behindert werden kann.
- (6) Es ist verboten, offenes Feuer auf den in § 2 bezeichneten Flächen zu entzünden.  
Hierzu zählt auch das Grillen.  
Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern ist nicht gestattet.  
Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag durch die Behörde erlassen werden.

## § 6 Tierhaltung

- (1) Halter und mit Haltung und Aufsicht von Tieren (insb. Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen und Schafen) beauftragte Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere nicht unbeabsichtigt vom befriedeten Besitztum entweichen können oder sich unbeaufsichtigt auf den in § 2 genannten Flächen aufhalten.
- (2) Auf den in § 2 genannten Flächen sind Tiere so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können. Wer auf diesen Flächen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Blinde und hochgradig Sehbehinderte Personen sind von dieser Verpflichtung befreit.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist auf Spielplätzen, Schulhöfen und Bolzplätzen verboten. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.

- (4) Im Umkreis von 50 Metern um Kindereinrichtungen, Schulen, sportlichen Einrichtungen sind Hunde an der Leine zu führen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Hundehalter VO vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458).

- (5) Wildlebende Tiere, insb. Tauben, dürfen nicht gefüttert werden.

## § 7

### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Zigaretten, Kaugummis, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ablagern von Grünschnitt;
  3. das Abstellen von Fahrzeugen zwecks dauerhafter Entäußerung;
  4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf -straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  5. das Urinieren und Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit;
  6. Das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalisationsnetz oder das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.  
Unerlaubt abgelegt oder abgestellte Gegenstände sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Gewerbetreibende, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens einen Abfallbehälter gut sichtbar aufzustellen und diesen rechtzeitig zu entleeren.

## **§ 8 Abfallentsorgung**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben anfallender Müll darf nicht im öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter insb. für Altglas, Altpapier, dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien zu den erlaubten Zeiten befüllt werden. Das Abstellen von Recyclingmüll auf oder neben den Behältern ist verboten.
- (3) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll und sonstiges Sammelgut, soweit die Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter und Sperrgut dürfen frühestens am Tag vor der Entleerung oder der Einsammlung durch den Entsorger bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter schnellstmöglich spätestens jedoch nach Ablauf von 24 Stunden von der Verkehrsfläche zu entfernen.

## **§ 9 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht zur Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (4) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **II - Besondere Bestimmungen zum Baumblütenfest**

### **§ 10 Festbereich**

Der Festbereich des Baumblütenfestes umfasst alle Plätze und Straßen einschließlich der angrenzenden Grünflächen nach der jährlichen Festlegung durch den Bürgermeister.

## **§ 11 Glasflaschenverbot**

- (1) Der Verkauf oder die Weitergabe von Glasflaschen durch Händler, die aufgrund der Marktsatzung am Baublütenfest teilnehmen, ist innerhalb des Festbereichs verboten.
- (2) Auf dem gesamten Festbereich darf nicht aus Glasflaschen getrunken werden.
- (3) Das Mitführen von Glasflaschen auf dem Festbereich ist untersagt. Anwohner des Festbereichs ist es gestattet, Getränke in Glasflaschen für den Transport zur Wohnung mit sich zu führen. Beim Transport der Flaschen sind diese für andere nicht sichtbar mitzuführen

## **III - Bußgeld- und Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Ausnahmen**

- (1) Die zuständige Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 der Verordnung,
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gemäß § 4 der Verordnung;
  3. die Bestimmungen hinsichtlich der Vermeidung, Kenntlichmachung und Absicherung von Gefahrenquellen § 5 der Verordnung;
  4. Die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, Fütterung von Tieren gemäß § 6 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7 der Verordnung,
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung,
  7. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 der Verordnungverletzt.
- (2) Verstöße gegen die Verbote und Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsgemäße Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werder (Havel) vom 18.03.1993 außer Kraft.